

gunnercooke

Die neue EU-Batterieverordnung

vorgestellt von

gunnercooke

gunnercooke is a high-growth, high-performance professional services firm, with a rapidly growing number of experts spanning legal and other disciplines...

- We are a team of more than 500 professionals, with offices in England, USA, Germany, Scotland, and CEE and the depth of experience which makes us genuine experts in our fields.
- 57% of our Partners have worked in a Top 50 law firm and 21% are ranked in legal directories. Our people have the authority of experience, having faced complex situations throughout their careers.
- We have a Net Promoter Score (NPS) score of +94, over 80 award recognitions and 59 rankings in Chambers and Legal 500.
- We provide legal, commercial and strategic advice that delivers real value to the clients we work with, which span from multinational enterprises through to unicorns and not-for-profit organisations.
- Group services include an Operating Partner practice, which offers experts in senior management consultancy, and a legal technology arm driving process innovation and efficiencies.

An Award-Winning Firm...



Einführung

Am 17. August 2023 ist die Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG in Kraft getreten. **Sie ist damit unmittelbar geltendes Recht in Deutschland.**

Ziel und Zweck dieser neuen Verordnung ist es, die Bewirtschaftung von Batterieabfällen zu überarbeiten und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit zu ergreifen, indem die nachteiligen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Batterieabfällen vermieden oder verringert werden. Ebenso sollen die Auswirkungen der Ressourcennutzung verringert und die Ressourceneffizienz von Rohstoffen verbessert werden. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Kreislaufwirtschaft kreislaforientierter und klimaneutraler zu gestalten, eine schadstofffreie Umwelt zu schaffen und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit sowie die strategische Autonomie der Union zu verbessern. Darüber hinaus sollen die Treibhausgasemissionen reduziert werden.

Mit der Verordnung ergeben sich insbesondere im Themenfeld Produkt-Compliance und ESG zahlreiche Herausforderungen für diejenigen Wirtschaftsakteure, deren Geschäftsgegenstand die Herstellung, der Import oder der Vertrieb (sowohl B2B als auch B2C) von Batterien ist. Insbesondere Klimaschutz, Transparenz (Informationsbereitstellung) und Nachhaltigkeit sind Themen, die im Vordergrund stehen und die Hersteller vor die Herausforderung stellen, umfangreiche strukturelle Vorbereitungen zu treffen.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung und Anwendung der neuen Pflichten differenziert die Verordnung nach der Art der hergestellten und in Verkehr gebrachten Batterien; die Batteriekategorien werden nach Bauart und Verwendung unterschieden. So unterscheidet die Verordnung folgende Batteriekategorien:

Gerätebatterien (Portable Batteries) sind alle Batterien, die

- versiegelt sind,
- maximal 5kg wiegen,
- nicht speziell für industrielle Verwendungszwecke konzipiert sind,
- bei denen es sich weder um Traktionsbatterien, noch Batterien für leichte Verkehrsmittel, noch Starterbatterien handelt.

Allzweck-Gerätebatterien (Portable Batteries of General Use) bilden eine Unterart der Gerätebatterien, die

- wiederaufladbar oder nicht wiederaufladbar sind,
- speziell für die Interoperabilität hergestellt werden,
- folgende Bauformen aufweisen: 4,5 Volt (3R12), Knopfzelle, D, C, AA, AAA, AAAA, A23, 9 Volt (PP3).

Batterien für leichte Verkehrsmittel (LV, Light Means of Transport) sind Batterien sind Batterien

- die gekapselt sind,
- maximal 25kg wiegen,
- für die Traktion von Radfahrzeugen ausgelegt sind, die ausschließlich von einem Elektromotor oder von einer Kombination aus Motor- und Muskelkraft angetrieben werden können, einschließlich typpenehmigter Fahrzeuge der Klasse L, und bei denen es sich nicht um Traktionsbatterien handelt.

Autobatterien (SLI, Batteries for Starting, Lighting, and Ignition) sind Batterien

gunnercooke

- die für die Versorgung des Anlassers,
- der Beleuchtung,
- der Zündung mit elektrischer Energie ausgelegt sind und
- die auch in Fahrzeugen, anderen Verkehrsmitteln oder Maschinen unterstützend oder als Ersatz eingesetzt werden können.

Industriebatterien sind Batterien

- die speziell für industrielle Verwendungszwecke konstruiert,
- die für industrielle Zwecke bestimmt sind, nachdem sie einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Wiederverwertung unterzogen wurden,
- jede andere Batterie mit einem Gewicht von mehr als 5kg, bei der es sich nicht um eine LV-Batterie, eine Traktionsbatterie oder eine Starterbatterie handelt.

Traktionsbatterien (EV, Electrical Vehicles) sind Batterien,

- die speziell für die Bereitstellung von elektrischer Energie für den Antrieb von Hybrid- oder Elektrofahrzeugen der Klasse L gemäß der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und mit einem Gewicht von mehr als 25kg ausgelegt sind, oder
- für die Bereitstellung von elektrischer Energie für den Antrieb von Hybrid- oder Elektrofahrzeugen der Klasse M, N, O gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 ausgelegt sind.

Stationäre Batterie-Energiespeichersysteme gelten als **Industriebatterien mit internem Speicher**,

- die zur Energiespeicherung im privaten oder häuslichen Umfeld verwendet werden, unabhängig davon, wo oder von wem diese Batterien eingesetzt werden.

Der vorliegende Beitrag hat insbesondere Industriebatterien und Stationäre Batterie-Energiespeichersysteme im Fokus.

Vor dem Hintergrund, dass viele Regelungen der neuen Verordnung bereits ab August 2024 in Kraft treten und ab 2025 ein Sanktionssystem in den Mitgliedstaaten eingeführt wird, werden im Folgenden die wichtigsten Pflichten aus der Verordnung betreffend die Batterietypen Industriebatterien und Stationäre Batterie-Energiespeichersysteme vorgestellt.

I. CO₂ Fußabdruck

Die Verordnung verpflichtet die Hersteller, eine Deklaration des CO₂-Fußabdrucks der Batterien zu erstellen. Der CO₂-Fußabdruck ist definiert als die Summe der Mengen an Treibhausgasen, die in einem Produktsystem emittiert oder entnommen werden. In einem ersten Schritt müssen wiederaufladbare Industriebatterien mit internem Speicher / Stationäre Batterie-Energiespeichersysteme mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh eine Erklärung zu ihrem CO₂-Fußabdruck abgeben, die von einer notifizierten Stelle bestätigt werden muss. In der Praxis soll dies so aussehen, dass die Hersteller die Erklärung produktionslosbezogen den technischen Unterlagen der Batterien beifügen. Die Erklärung muss folgende Informationen enthalten:

- administrative Informationen über den Hersteller
- Informationen über das Batteriemodell
- Informationen über den geografischen Standort der Batterieproduktionsanlage
- der Kohlenstoff-Fußabdruck der Batterie, berechnet als kg Kohlendioxid-Äquivalent pro eine kWh der von der Batterie über ihre erwartete Lebensdauer gelieferten Gesamtenergie
- Fußabdruck der Batterie, differenziert nach Lebenszyklusstadien
- Kennnummer der EU-Konformitätserklärung für die Batterie
- einen Weblink, um Zugang zu einer öffentlichen Version zu erhalten, die die genannten Werte für den CO₂-Fußabdruck belegt.

Die Erklärung soll über einen QR-Code auf den Batterien zugänglich sein. Solange der Zugang über den QR-Code noch nicht gewährleistet werden kann, muss die Erklärung der Batterie beigelegt werden. Hersteller von Stationären Batterie-Energiespeichersystemen müssen die Erklärung ab dem 18. Februar 2026 den Batterieen beifügen, Hersteller von Industriespeichern mit externer Speicherung / BESS ab dem 18. August 2030.

Ab dem 18. August 2027 müssen Hersteller von Stationären Batterie-Energiespeichersystemen die Batterien nach ihrer CO₂-Intensität in Leistungsklassen einteilen. Diese Leistungsklassen orientieren sich an den Product Environmental Footprint Category Rules for High Specific Energy Rechargeable Batteries for Mobile Applications. Die der Batterie beiliegende technische Dokumentation muss den Nachweis enthalten, dass der CO₂-Fußabdruck und die Einstufung in die CO₂-Fußabdruck-Leistungsklasse nach der von der Kommission festgelegten Methode berechnet wurden. Die Leistungsklasse muss auch über einen QR-Code auf der Batterie zugänglich sein. Ab dem 18. Februar 2032 gilt diese Verpflichtung auch für Hersteller von wiederaufladbaren Industriebatterien mit externer Speichermöglichkeit / BESS.

In einer dritten Stufe, die ab dem 18. Februar 2029 für Stationäre Batterie-Energiespeichersysteme und ab dem 18. August 2033 für Industriebatterien mit externem Speicher / BESS gilt, müssen die Batterien absolute Höchstwerte für den CO₂-Fußabdruck über ihre gesamte Lebensdauer einhalten.

II. Mindestanforderungen an Haltbarkeit und Leistungsfähigkeit

Ab dem 18. August 2024 müssen Industriebatterien Unterlagen beigelegt werden müssen, aus denen sich die Leistung und die Haltbarkeit der Batterie ergibt (Lebensdauer). Auch hier müssen ab August 2027 bestimmte Werte für die Haltbarkeit eingehalten werden.

III. Mindestzyklatgehalte

Die Verordnung sieht die obligatorische Angabe des Rezyklatgehalts vor, und zwar als erster Schritt, bevor verbindliche Zielvorgaben greifen. Demnach müssen Industriebatterien und mehr als 2kWh Kapazität (die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in Aktivmaterialien enthalten) ab dem 18. August 2028 Unterlagen beigefügt werden, aus denen sich der Anteil von Kobalt, Lithium, Nickel und Blei ergibt. Als solche Anteile gelten dabei die aus Abfällen der Batterieerzeugung oder aus Verbraucherabfällen wiedergewonnenen jeweiligen Anteile von Kobalt, Lithium, Nickel und Blei. Ab August 2031 müssen Industriebatterien Unterlagen beigelegt werden, die zeigen, dass die aktiven Materialien bestimmte Mindestanteile rückgewonnener Stoffe enthalten (16 % Kobalt, 85 % Blei; 6 % Lithium; 6 % Nickel).

IV. Informationspflichten

1. Kennzeichnungspflichten

Batterien dürfen in der EU nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend gekennzeichnet sind. Artikel 13 der Verordnung listet eine Vielzahl von Kennzeichnungen auf, die gut sichtbar, leserlich und unverwischbar Angaben zu Lebensdauer, Ladekapazitäten, Getrenntsammlungspflicht, Batterietyp und chemischem System, gefährlichen Stoffen und kritischen Rohstoffen, Sicherheitsrisiken etc. enthalten müssen. Wenn dies nicht direkt auf der Batterie möglich ist, können die Informationen auf die Verpackung oder Beilage aufgedruckt oder teilweise per QR-Code bereitgestellt werden.

- Ab dem 18. August 2025: Das Symbol für „getrennte Sammlung“ (durchgestrichener Mülleimer) für alle Batterien.
- Ab dem 18. August 2026: Allgemeine Angaben zu den Batterien auf den Batterieetiketten.
- Ab dem 18. August 2026: Kapazitätsangaben von wiederaufladbaren Gerätebatterien, LV-Batterien und Starterbatterien
- Ab dem 18. August 2026: Das Symbol für „nicht wiederaufladbar“ für entsprechende Gerätebatterien und die Angabe der durchschnittlichen Mindestbetriebsdauer
- Ab Inkrafttreten: Das Zeichen des enthaltenen Schwermetalls (Blei bzw. Cadmium)
- Ab dem 18. Februar 2027 müssen alle Batterien einen QR-Code enthalten, der einen starken Farbkontrast zur Hintergrundfarbe aufweisen und mit gängigen QR-Code-Lesern lesbar sein muss. Er soll auf die oben genannten Informationen zu den entsprechenden Zeitpunkten verweisen sowie bei LV-Batterien, Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und Traktionsbatterien eine Verknüpfung zum Batteriepass, und bei anderen Batterien eine Verknüpfung zu einschlägigen Informationen, Konformitätserklärung, Bericht, Informationen über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien.

Ab dem 18. August 2024 müssen die technischen Unterlagen von Stationären Batterie-Energiespeichersystemen folgende Angaben enthalten:

- Nachweis, dass die Batterien erfolgreich geprüft wurden.
- Eine Bewertung möglicher zusätzlicher Sicherheitsrisiken.
- Nachweis, dass die zusätzlichen Gefahren erfolgreich eingedämmt und getestet wurden
- Anweisungen zur Schadensbegrenzung für den Fall, dass Gefahren wie z.B. Brände oder Explosionen auftreten.

gunnercooke

Ab dem 18. August 2024 müssen für Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und für Stationäre Batterie-Energiespeichersysteme Informationen über den Alterungszustand und die erwartete Lebensdauer über ein Batteriemanagementsystem zugänglich sein. Das Batteriemanagementsystem ist ein elektronisches Bauteil mit folgenden Eigenschaften:

- Überwachung und Steuerung der elektrischen und thermischen Funktionen der Batterie
- Verwaltung und Speicherung der Daten zu Alterungszustand und voraussichtlicher Lebensdauer von Batterien
- Kommunikation mit dem Fahrzeug oder dem Gerät, in das die Batterie eingebaut ist.

Ein Batteriemanagementsystem muss den Nutzern der Batterien jederzeit (Lese-)Zugriff auf Informationen ermöglichen, um den Restwert der Batterie zu bewerten, die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder die Wiederaufarbeitung der Batterie zu erleichtern oder die Batterie unabhängigen Aggregatoren, die virtuelle Kraftwerke in Stromnetzen betreiben, zur Verfügung zu stellen.

Das Batteriemanagementsystem muss eine Software-Rücksetzfunktion für den Fall enthalten, dass die Wirtschaftsakteure, die die Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling oder die Wiederaufarbeitung durchführen, eine andere Software für das Batteriemanagementsystem herunterladen müssen. Wird eine solche Software-Rücksetzfunktion verwendet, haftet der ursprüngliche Batteriehersteller nicht für eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Funktionalität der Batterie, die auf eine BMS-Software zurückzuführen ist, die nach dem Inverkehrbringen der Batterie geladen wurde..

2. CE-Konformität von Batterien

Damit Batterien in Verkehr gebracht werden können, müssen sie den in der Verordnung festgelegten Anforderungen entsprechen. Die Konformität wird durch das Konformitätsbewertungsverfahren überprüft, dessen Normen und Anforderungen durch die Leistungs- und Haltbarkeitsparameter, die Parameter zur Bestimmung des Gesundheitszustands und der zu erwartenden Lebensdauer sowie den CO₂-Fußabdruck und den Recyclatgehalt ergänzt wurden.

Für die CE-Kennzeichnung gelten die Bestimmungen des Artikels 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Hinter der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der notifizierten Stelle, sofern dies nach Anhang VIII erforderlich ist. Diese Kennnummer wird von der benannten Stelle selbst oder nach ihren Anweisungen vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten angebracht. Die CE-Kennzeichnung und die Kennnummer können durch ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen ergänzt werden, das auf ein besonderes Risiko, eine besondere Verwendung oder eine besondere Gefahr im Zusammenhang mit der Verwendung, Lagerung, Handhabung oder Beförderung der Batterie hinweist.

Die harmonisierten Normen und das angepasste Konformitätsbewertungsverfahren gelten ab dem 18. August 2024. Die Bewertung in Bezug auf den CO₂-Fußabdruck und den Rezyklatgehalt gilt 12 Monate nach der ersten Veröffentlichung der Verzeichnisse aller notifizierten Stellen, ihrer Kennnummern und der Konformitätsbewertungstätigkeiten, für die sie notifiziert wurden..

V. Konformitätspflichten der Wirtschaftsakteure

1. Hersteller

gunnercooke

Bezüglich der Konformität von Batterien müssen Hersteller drei neue Pflichten erfüllen:

- Eignungsprüfung der Batterie zwecks der Beschränkung gefährlicher Stoffe, Parameter für Leistung und Haltbarkeit sowie Gesundheit und Lebensdauer, Sicherheit stationärer Batterie-Energiespeichersysteme, Batteriemanagementsysteme und Beifügen einer Anleitung und Sicherheitsinformationen für Endnutzer
- Kennzeichnung der Batterien mit Modellbezeichnung sowie Chargen-, Serien- oder Produktnummer zur Herstelleridentifizierung
- Gewährung des Zugangs zu den Werten der in Anhang VII genannten Parameter im Batteriemanagementsystem.

2. Importeure

Importeure müssen folgendes überprüfen:

- EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen gemäß Anhang VIII, ob der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt hat
- ob die Batterie die CE-Kennzeichnung trägt und mit allen erforderlichen Angaben und Symbolen gekennzeichnet wurde
- ob der Batterie die erforderlichen Unterlagen, Anleitungen und Sicherheitsinformationen beigelegt wurden
- ob der Hersteller die erforderlichen Anforderungen für die Herstelleridentifizierung erfüllt

Sie dürfen keine Batterien einführen, die nicht den Anforderungen an die Beschränkung gefährlicher Stoffe, an die Leistungs- und Haltbarkeitsparameter, an die Gesundheits- und Lebensdauerparameter, an die Sicherheit von Stationären Batterie-Energiespeichersystemen und Batteriemanagementsystemen entsprechen und deren Konformität nicht festgestellt wurde. Sie stellen sicher, dass die Lager- und Transportbedingungen die Übereinstimmung der Batterie mit den geltenden Anforderungen nicht beeinträchtigen, solange sich die Batterie in ihrer Verantwortung befindet.

3. Händler

Händler müssen folgendes überprüfen:

- ob der Hersteller im Herstellerregister eingetragen ist;
- ob die Batterie die CE-Kennzeichnung sowie alle weiteren erforderlichen Kennzeichnungen trägt;
- ob die erforderlichen Unterlagen, Anleitungen und Sicherheitsinformationen beigelegt wurden;
- ob Hersteller und Importeure alle Anforderungen für die Herstelleridentifizierung erfüllen.

4. Die Hersteller, Importeure und Händler sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Untersuchung, die Leistungsprüfung, die Verpackung und der Versand der Batterien und ihrer Bestandteile, die einem dieser Verfahren unterzogen wurden, nach angemessenen Qualitätskontroll- und Sicherheitsanweisungen durchgeführt werden. Darüber hinaus müssen die Batterien alle Anforderungen der Verordnung sowie die Produkt-, Umwelt-, Gesundheitsschutz- und Transportsicherheitsanforderungen erfüllen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Batterien durch die Wiederaufbereitung in eine neue Kategorie fallen können. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörden sind die erforderlichen

Unterlagen vorzulegen, um nachzuweisen, dass die wiederaufbereiteten Batterien der korrekten Definition entsprechen.

Wirtschaftsakteure müssen auf Verlangen einer nationalen Behörde folgende Informationen, die sie 10 Jahre nach der Lieferung aufbewahren müssen, zur Verfügung stellen:

- die Identität jedes Wirtschaftsakteurs, der ihnen Batterien geliefert hat;
- die Identität jedes Wirtschaftsakteurs, denen sie eine Batterie geliefert haben, sowie die Menge und die genauen Modelle.

VI. Sorgfaltspflichten der Wirtschaftsakteure

Ab dem 18. August 2025 müssen Erstinverkehrbringer von Batterien mit einem Umsatz von min. 40 Mio. EUR/Jahr die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette erfüllen, indem eine Sorgfaltspflichtregelung aufgestellt wird, die drei Pflichten umfasst:

- Erstellung eines Managementsystems,
- eines Risikomanagementplans und
- einer Offenlegung von Informationen.

Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten ist durch eine notifizierte Stelle zu überprüfen und durch ein regelmäßiges Audit sicherzustellen. Über die Ergebnisse der Überprüfung wird ein Prüfbericht erstellt, der zusammen mit weiteren Unterlagen als Nachweis zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zehn Jahre lang aufbewahrt werden muss. Die Erfüllung der genannten Anforderungen kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren erfolgen.

1. Managementsystem

Der Inverkehrbringer muss

- in seiner Unternehmensstrategie Rohstoffe und soziale und ökologische Risikokategorien mit einbeziehen, um diese Lieferanten und der Öffentlichkeit klar vermitteln zu können
- in seinen Sorgfaltspflichtregelungen Standards aufnehmen, den international anerkannten Sorgfaltspflichtregelungen entsprechen,
- interne Managementsysteme so strukturieren, dass sie der Sorgfaltspflichtregelung entsprechen.

Des Weiteren muss ein System zur Kontrolle und Transparenz der Wertschöpfungskette eingerichtet und betrieben werden, das mittels Unterlagen durch folgende Informationen belegt wird:

- Beschreibung des Rohstoffs, inklusive Handelsname und Art,
- Name und Anschrift des Lieferanten, der den in den Batterien enthaltenen Rohstoff an den Wirtschaftsakteur geliefert hat, der die Batterien, die den fraglichen Rohstoff enthalten, in Verkehr bringt,
- das Herkunftsland des Rohstoffs und die Markttransaktionen von der Gewinnung des Rohstoffs über den Lieferanten bis zum Wirtschaftsakteur,
- Mengen des Rohmaterials der in Verkehr gebrachten Batterien, in Prozent oder Gewicht,
- unabhängige Prüfberichte einer notifizierten Stelle bezüglich der Vorlieferanten,
- Sind diese Berichte nicht verfügbar: Wenn der Rohstoff aus einem Konfliktgebiet oder Hochrisikogebiet stammt, zusätzliche Infos über das Ursprungsbergwerk, Orte an denen

gunnercooke

Rohstoffe konsolidiert, gehandelt und verarbeitet wurden, gezahlte Steuern, Gebühren und Abgaben.

Die Sorgfaltspflicht und Maßnahmen zum Risikomanagement müssen in die Verträge und Vereinbarungen mit den Lieferanten mit einbezogen werden. Ein Beschwerdemechanismus, Risikofrühwarnsystem und Abhilfemechanismus müssen eingerichtet werden, die auf UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beruhen.

2. Risikomanagementplan

Im Risikomanagementplan müssen die Risiken nachteiliger Auswirkungen in der Lieferkette, die mit den in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Risikokategorien verbunden sind, ermittelt und bewertet werden. Dazu muss eine Strategie zur Bewältigung der ermittelten Risiken entworfen und umgesetzt werden, um nachteilige Auswirkungen zu verhindern:

- Übermittlung der Ergebnisse der Risikobewertung an die oberste Leitungsebenen,
- Ergreifung von Maßnahmen im Einklang mit den in Anhang X Ziffer 3a aufgeführten internationalen Sorgfaltspflichten, Ausübung von Druck auf Lieferanten, Tochtergesellschaften, Unterauftragnehmer,
- Ausarbeitung und Umsetzung des Risikomanagementplans, Überwachung und Nachverfolgung der Ergebnisse der Maßnahmen, Berichterstattung und Erwägung der Beendigung der Zusammenarbeit mit Lieferanten, deren Tochtergesellschaften oder Unterauftragnehmern
- Durchführung zusätzlicher Tatsachen- und Risikobewertungen für Risiken, die eine Abschwächung erfordern.

3. Offenlegung von Informationen

Inverkehrbringer müssen einen Bericht über die Sorgfaltspflichtregelung anfertigen, der

- Zugang zu Informationen
- Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren
- Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten bezüglich der Beschaffung, Verarbeitung und dem Handel mit Rohstoffen enthält.

4. Überprüfung durch Dritte

Die Erfüllung der vorstehenden Punkte 1-3 muss durch unabhängige Dritte überprüft werden. Das Ziel ist die Konformität der Sorgfaltspflichten mit der Sorgfaltsregelung. Es wird ein Prüfbericht von der benannten Stelle erstellt, in dem die durchgeführten Tätigkeiten und Ergebnisse stehen. Überprüft werden alle eingesetzten Tätigkeiten, Verfahren und Systeme:

- Kontrollen der Unternehmen und Einholen von Informationen von Beteiligten;
- Ermittlung von Bereichen mit Verbesserungspotenzial für die Wirtschaftsbeteiligten und deren Due-Diligence-Praktiken;
- Überprüfung der Prüfungsgrundsätze der Unabhängigkeit, Kompetenz und Rechenschaft in den OECD-Leitlinien.

VII. Verantwortung der Hersteller

1. Herstellerregister

Die Erfüllung primärer Pflichten, wie die Registrierung im Herstellerregister, kann seit dem 17. August 2023 durch einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung erfolgen. Die Bereitstellung von Batterien, einschließlich solcher, die in Geräten, leichten Verkehrsmitteln oder Fahrzeugen eingebaut sind, auf dem Markt ist jedoch untersagt, sofern der Hersteller oder der Bevollmächtigte nicht in dem Mitgliedstaat ordnungsgemäß registriert sind. Der Antrag auf Registrierung im Herstellerregister muss eine zusätzliche Angabe enthalten, welche besagt, dass der Antragsteller die Verantwortung für die Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung übernimmt.

Des Weiteren obliegt es den Herstellern, im Antrag Angaben dazu zu machen, auf welche Weise sie ihren Verpflichtungen und Anforderungen nachkommen. Bei Industriebatterien sind dies:

- welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die genannten Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen;
- welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Verpflichtungen zur getrennten Sammlung bezüglich der vom Hersteller auf dem Markt bereitgestellten Batteriemenge zu erfüllen;
- welches System eingeführt wurde, um sicherzustellen, dass die an die Behörden übermittelten Daten zuverlässig sind.

Die zuständige Behörde ist befugt, die Registrierung zu verweigern oder zu widerrufen, sofern die genannten Informationen und Belege nicht vorliegen oder die Anforderungen nicht erfüllt werden. Sofern die Informationen des Herstellerregisters nicht öffentlich zugänglich sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Anbieter von Online-Plattformen kostenlosen Zugang erhalten.

2. Erweiterte Herstellerverantwortung

Ein Wirtschaftsakteur, der erstmals eine Batterie auf dem Markt bereitstellt, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Vorbereitung zur Umnutzung, der Wiederverwertung oder Wiederaufarbeitung stammt, wird als Hersteller definiert und trägt eine erweiterte Herstellerverantwortung. In jedem EU-Mitgliedstaat, in dem er Batterien vertreibt, benennt er einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung.

Hersteller der ursprünglichen Batterien sowie der oben genannten Batterien können einen Mechanismus zur Aufteilung der Kosten auf Grundlage der tatsächlichen Aufteilung auf die verschiedenen Hersteller einrichten. Sofern eine Batterie mehr als einer erweiterten Herstellerverantwortung unterliegt, ist der erste Hersteller, der diese Batterie auf dem Markt bereitstellt, nicht zur Übernahme zusätzlicher Kosten verpflichtet, die aus diesem Mechanismus resultieren.

Die Hersteller können eine Organisation als Bevollmächtigten damit beauftragen, die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Namen auszuführen. Im Falle einer kollektiven Erfüllung der erweiterten Pflichten stellt die Organisation sicher, dass die von den Herstellern gezahlten Finanzbeiträge

- zusätzlich anhand des CO₂-Fußabdrucks berechnet werden, und
- eine Anpassung erhalten, um Einnahmen der Organisationen aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur erneuten Verwendung oder aus dem Wert der Sekundärrohstoffe aus recycelten Altbatterien zu berücksichtigen, und
- die Gewährleistung der Gleichbehandlung der Hersteller, unabhängig von Herkunft oder Größe.

Im Falle einer individuellen und kollektiven Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung ist seitens des Herstellers oder des Bevollmächtigten eine Zulassung zur Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt unter der Voraussetzung, dass

- die Anforderungen eingehalten werden und die vom Hersteller getroffenen Maßnahmen ausreichen, um die Verpflichtungen in Bezug auf die Menge der Batterien zu erfüllen, die erstmals bereitgestellt wurden, und
- durch Vorlage von Unterlagen nachgewiesen wird, dass die Anforderungen erfüllt sind und alle Vorkehrungen getroffen wurden, um das Sammelziel zu erreichen und dauerhaft zu erhalten.

Die Selbstkontrolle ist gemäß den Vorgaben alle drei Jahre zu wiederholen, um die Einhaltung der Bestimmungen bezüglich des Rezyklatgehalts zu überprüfen. Im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung sind Hersteller oder Organisationen dazu verpflichtet, eine Garantie zur Deckung der Kosten für Abfallbewirtschaftung zu stellen, die sie selbst zu tragen haben.

VIII. Digitaler Batteriepass

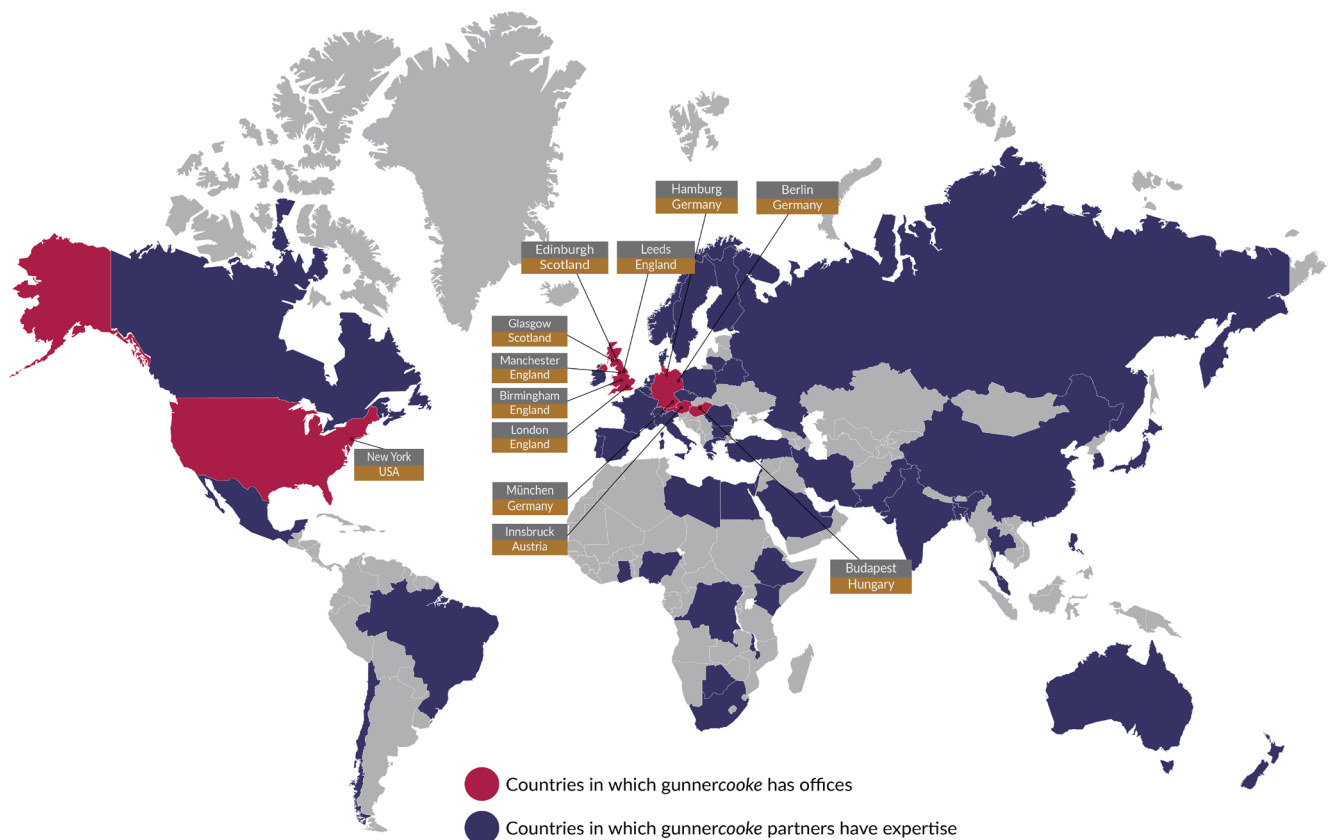
Mit Wirkung zum 18. Februar 2027 wird die Verpflichtung eingeführt, dass jede in Verkehr gebrachte Industriebatterie mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh sowie Traktionsbatterie mit einem digitalen Batteriepass ausgestattet sein muss. Der digitale Batteriepass richtet sich an Wirtschaftsakteure sowie Recyclingbetriebe. Der Fokus liegt auf der Verfolgung und Rückverfolgung von Batterien, der Erfassung von Informationen bezüglich der CO₂-Intensität der Fertigungsverfahren, der Herkunft der verwendeten Materialien, ihrer Zusammensetzung, einschließlich Rohstoffe und gefährlicher Chemikalien, sowie der Reparatur-, Umnutzungs- und Zerlegungsvorgänge. Darüber hinaus werden Informationen über die Behandlungs-, Recycling- und Verwertungsverfahren, denen die Batterie am Ende ihrer Lebensdauer unterzogen werden könnte, erfasst. Es handelt sich um eine Art elektronische Akte, die Informationen über das jeweilige Batteriemodell sowie über die jeweilige Batterie enthält. Diese umfasst unter anderem:

- mit eigener Kennung, die der Hersteller der Batterie zuweist und aufdruckt oder eingraviert;
- der Pass wird mit den Informationen über die grundlegenden Merkmale der einzelnen Batterietypen und -modelle verknüpft, die in den Datenquellen des elektronischen Austauschsystems gespeichert sind;
- er wird online über den QR-Code zugänglich gemacht;
- die Zerlegung der Batterie, einschließlich relevanter Sicherheitsmaßnahmen und die genaue Zusammensetzung der einzelnen Batterie, um Reparaturbetrieben, Wiederaufbereitern, Betreibern von Verwertungsanlagen und Recyclern Einklang mit der Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeiten zu ermöglichen;
- er ermöglicht auch Zugang zu den Leistungs- und Haltbarkeitsparametern.

Die Transparenz entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten soll dadurch erhöht werden. Der Inhalt ist des Weiteren unterteilt nach Informationen

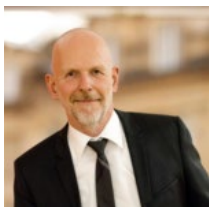
- die öffentlich zugänglich sein sollen;
- solche, die nur zugelassenen Wirtschaftsakteuren und der Kommission zugänglich sein sollen;
- und solche, die notifizierten Stellen, Marktaufsichtsbehörden und der Kommission vorbehalten sein sollen.

gunnercooke



13 offices globally
Experience working across 101 different countries
Speaking 30 languages
Dual-qualified in 15 jurisdictions

Contact Us



Dirk Voges
Corporate, Energy & Compliance Partner

T: +49 (0) 162 136 13 23
E: dirk.voges@gunnercooke.de

www.gunnercooke.com

London | Manchester | Leeds | Birmingham | Glasgow | Edinburgh | Berlin | Frankfurt am Main | Hamburg | München |
New York